

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1999 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) in der Fassung der Änderung vom 24. Januar 2001 (GVBl S. 140) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

Satzung über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Neuburg an der Donau

[Legende](#)

§ 1

Die Stadt Neuburg an der Donau ehrt Bürgerinnen und Bürger sowie ausnahmsweise auch Persönlichkeiten, die nicht das Bürgerrecht der Stadt besitzen, die sich durch hervorragende Leistungen im Bereich von Politik, Wirtschaft, Kultur, Geistesleben und auf sozialem Gebiet verdient gemacht haben, durch Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Neuburg an der Donau.

§ 2

Die Bürgermedaille ist eine Plakette aus Bronze. Sie zeigt auf der Vorderseite das Portrait des Pfalzgrafen Ottheinrich von Pfalz-Neuburg. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für besondere Verdienste - Stadt Neuburg an der Donau“.

§ 3

Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen, die folgenden Wortlaut hat:

„Frau/Herr.....hat sich um die Stadt Neuburg an der Donau besonders verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihr/ihm daher mit Beschluss vomin Anerkennung ihrer/seiner Verdienste die Bürgermedaille verliehen.

Neuburg an der Donau, den Stadt Neuburg an der Donau

Oberbürgermeister“

§ 4

- (1) Die Bürgermedaille darf zweimal im Jahr vergeben werden. Sie wird durch Beschluss des Stadtrates verliehen. Die Zahl der Preisträger ist auf zwölf Lebende begrenzt. Über die Auszeichnung beschließt der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Vorschläge für die Verleihung können vom Oberbürgermeister, dessen Stellvertretern und den Stadtratsfraktionen eingereicht werden. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.

§ 5

Die mit der Bürgermedaille ausgezeichneten Personen werden zu repräsentativen Veranstaltungen der Stadt eingeladen.

§ 6

Die Stadt kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates

§ 7

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen, der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau und der Stadt Schrobenhausen in Kraft; gleichzeitig tritt Satzung in der Fassung der Bek. vom 29. November 1994 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 05. Juni 2003